

währt, als Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts stellt er jedoch keine Geldleistung zur Finanzierung von Pflegeleistungen dar.

III. Zuständigkeiten für pflegeversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen der stationären Langzeitpflege

Die Durchführung der sozialen Pflegeversicherung obliegt nach § 1 Abs. 3 SGB XI den Pflegekassen. Auch wenn diese Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung ausgestattet sind (§ 46 Abs. 1 S. 1 SGB XI), nehmen sie als Sozialversicherungsträger hoheitliche Funktionen wahr und sind als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung der staatlichen Sphäre zuzurechnen.

Für die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind nach § 3 Abs. 1, 61 ff. SGB XII in aller Regel die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig, entweder infolge entsprechender landesrechtlicher Anordnungen²²⁸⁶ (vgl. § 97 Abs. 2 S. 1 SGB XII) oder – wenn eine solche fehlt – gem. § 97 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII. Teilweise sind nach Landesrecht die überörtlichen Sozialhilfeträger auch nur für Hilfen zur Pflege an einen bestimmten Personenkreis, im übrigen aber die örtlichen Träger zuständig.²²⁸⁷

Wer örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe sind, wird ebenfalls durch Landesrecht festgelegt. Örtliche Träger sind danach in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise.²²⁸⁸ Überörtliche Träger sind beispielsweise in Bayern die Bezirke,²²⁸⁹ in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände²²⁹⁰ und in Sachsen-Anhalt das Land.²²⁹¹

Die Zuständigkeit für die Erbringung stationärer Langzeitpflegeleistungen ist somit nur bei den Sozialhilfeträgern auf einer vergleichbaren, dezentralen Ebene wie den englischen Kommunen angesiedelt, nicht jedoch bei den Pflegekassen, die regelmäßig bundesweit agieren. Die im Gegensatz zum englischen Regime relativ starke Zentralisie-

2286 So beispielsweise Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) des Freistaates Bayern vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479); nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 2005, GVBl. LSA 2005, S. 8, zieht allerdings der überörtliche Träger gem. § 4 dieses Gesetzes bei der Durchführung bestimmter Aufgaben den örtlichen Träger heran.

2287 Vgl. etwa § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), der die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers u.a. bei Leistungen der Hilfe zur Pflege an Behinderte vorsieht.

2288 S. etwa § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt; Art. 80 Abs. 1 S. 1 AGSG des Freistaates Bayern; § 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816).

2289 Art. 81 Abs. 1 HS. 1 AGSG.

2290 § 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen.

2291 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt.

zung der Leistungsträger in der Pflegeversicherung hat Rückwirkungen auch auf die Ausgestaltung der Qualitätssicherung. Hierauf wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

IV. Umfang der Sozialleistungen der stationären Langzeitpflege

1. Pflegeleistungen der sozialen Pflegeversicherung

Das Leistungsspektrum der sozialen Pflegeversicherung umfaßt gem. § 28 SGB XI verschiedenste Hilfeangebote. Zu diesen zählen häusliche Pflegehilfen, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, Kombinationen aus diesen beiden Leistungen, häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen, Tagespflege, Nachtpflege, Kurzzeitpflege und eben auch Leistungen der vollstationären Pflege. Neben diesen Leistungen sieht das SGB XI zudem die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Behinderte, bestimmte Leistungen für Pflegepersonen sowie Budgetleistungen vor.

Im Jahr 2006 erhielten 47,4 % der Empfänger von Leistungen nach dem SGB XI Pflegegeld, vollstationäre Pflege wurde von 28 % in Anspruch genommen, gefolgt von Kombinationsleistungen (10,1 %), Pflegesachleistungen (8,8 %) und vollstationärer Pflege in Behinderteneinrichtungen (3,3 %). Die übrigen Leistungsarten (Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) wurden nur in geringem Umfang nachgefragt.²²⁹² Die höchsten Kosten werden von der stationären Langzeitpflege verursacht, auf die derzeit – mit steigender Tendenz – 50,6 % der Leistungsausgaben entfallen.²²⁹³

Die Pflegeversicherung ist als Grundsicherung, nicht aber als Vollversorgung konzipiert.²²⁹⁴ Dies zeigt insbesondere der Umfang der Versicherungsleistungen, die durch Höchstbeträge begrenzt sind (vgl. z.B. §§ 36 Abs. 3, 37 Abs. 3 S. 2, 40 Abs. 2 und 4 S. 3, 41 Abs. 2, 43 Abs. 5 SGB XI). Bei der stationären Unterbringung werden derzeit Aufwendungen in Höhe von bis zu 1.023 € bei Pflegestufe I, 1.279 € bei Pflegestufe II und 1.510 € bei Pflegestufe III (bzw. in Härtefällen 1.825 €) pro Monat übernommen, § 43 Abs. 2 S. 2 SGB XI.²²⁹⁵ Die durchschnittlichen Pflegesätze für vollstationäre

²²⁹² Bundesministerium für Gesundheit, Die Entwicklung der Pflegeversicherung. Vierter Bericht, S. 17.

²²⁹³ Ebenfalls bezogen auf das Jahr 2006, s. Bundesministerium für Gesundheit, Die Entwicklung der Pflegeversicherung. Vierter Bericht, S. 19.

²²⁹⁴ BT-Drs. 12/5262, S. 90.

²²⁹⁵ Anders als bei der ambulanten Pflege sieht das Pflegeweiterentwicklungsgesetz eine stufenweise Anhebung der Pflegesätze bei der stationären Pflege lediglich bei Pflegestufe III und bei Härtefällen vor. Dies geht zurück auf einen Vorschlag der „Rürup-Kommission“, wonach Anreizstrukturen verändert werden sollen, um einen Anstieg der vollstationären Pflege in den Pflegestufen I und II einzudämmen, vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, S. 193 ff.; von und zu Frankenstein/Gräfigenstein, Pflegereform 2008 – Auswirkungen auf den Pachtzins für Pflegeheime?, NZS 2009, S. 194, sehen